Polit. G.
988

Pol. g. 988
Hist. lit. Didact. 251.

Die
Bildung
vaterländischer Geschäftsmänner,

Ein
Haupt-Grundstein
aller Organisationen.

Erstes Programm

R

von

Georg Joseph Wedekind,

Churpfälzischem wirklichen Hofgerichtsrath und ordentlichem Mitgliede der Churfürstlichen deutschen Gesellschaft.

1801.

Suasit amor Patriæ civiumque jurandi
Cupido.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Zur Handhabung, Anwendung und Befolgung der Gesetze, als der Seele eines Staates ist wohl anerkannt, die so viel möglich genaue Kenntniß derselben wesentlich nöthig. Deutlichkeit und Bestimmtheit sind nebst dem, daß sie in der Volkssprache vorliegen sollen, mithin weder das Gepräge des alt barbarischen Schlendrians, noch eines poetischen oder gar Kantischen, der Erfahrung nach unreellen, Wörter Popanzes an sich tragen dürfen, die ersten Eigenheiten derselben; tritt gar in manchem Staate der Fall ein, daß nebst der Undeutlichkeit eine Menge sich widersprechender, aus verschiedenen Ursachen nicht mehr anwendbarer, durch den Doctor Herkommen, vulgo Observantius genannt, *) abolirter Gesetze sich vorfinden; fühlt man

*) Unter dem Titel Leben und Thaten des berüchtigten Doctor Herkommens vulgo Observantius genannt, erschien kürzlich in Bayern eine äußerst interressante Brochüre, von deren Anwendung auf mein Vaterland anderswo ein mehreres.

man theils in so manchem Zweige der Staats-Verwaltung die größten Lücken: und forscht man anderntheils der Entstehung so vieler, die ältern Landrechte aufhebenden, abändernden, sie zwar näher nach dem Geiste und den Bedürfnissen der Zeit bestimmen sollenden, Verfügungen nach; bedenkt man weiter, daß nicht einmal Vorgesezte, Richter und Staatsbeamte in ihrem Amte sich mit allen diesen Gesetzen bekannt zu machen fähig sind; sind endlich die wenigen Quellen für den Priester sowohl als Layen verborgen, unzugänglich und unbefriedigend; liegt der Grund des erstern in dem noch geheiligten Vorurtheile wider die Publizität aller Staatsurkunden (in jedem Falle, hier vorzüglich falschen Schaam) und ist am zweitern die chaotische Verwirrung mancher Registraturen (die Gemächlichkeit, oder der bisherige Sporteltrieb ihrer nur den Currentien nachjagenden Aufseher nicht einmal in Anschlag genommen) mit eine Hauptursache: so braucht man manchmal wohl nicht weiter zu fragen, warum Ordnung im Ganzen in diesem Felde so wenig zu bewirken war, und warum die Empfindungen eines sich dem Staatsdienste widmenden

jungen Mannes, nicht einmal Gelegenheit zu haben sich in der Gesezkunde dieses Staates unterrichten, kurz sich nicht zum brauchbaren Geschäftsmanne seines Vaterlandes bilden zu können, immer schmerzlicher werden mußten.

Es ist gewiß ein eben so schädliches Vorurtheil, wenn (ich sage nicht, der Staat glaubt) sondern, wenn manche angehende, in die Staatsdienste zu treten sich bemühende Candidaten, oder gar die Hoffnung in Zukunft bei irgend einem der ersten Landeskollegien angestellt zu werden nicht ohne Grund nährende Praktikanten, wähnen; es sey nicht nöthig, auf Akademien schon das vaterländische Recht zu studiren: Beweise liefern wohl dieser Nothwendigkeit:

a) das Geständniß vieler aufrichtigen praktischen Geschäftsmänner, daß nach einmal angetretenem Staatsdienste die Menge von täglichen Geschäften jene Erlernung nicht mehr gestatte.

b) das Beispiel, daß und wie oft der gelehrteste Arbeiter auf Schwierigkeiten stößt, die er nicht vorher sehen konnte, und am Ende seinen durchdachtesten Rechtsspruch durch das Machtwort des ältern Votanten: das ist bei

uns

uns nicht mehr Rechtens, wir haben darüber eine spätere, in diesem oder jenem Partikularfall zwar erlassene, gleichwohlen hier pro Norma angenommene Verordnung: vereitelt sieht. Endlich

c) die traurige Erfahrung, wie aus Mangel jener Kenntniß die wichtigsten Gegenstände bearbeitet werden, ja aus Abgang einer vaterländischen Verordnungen- und Rezessensammlung, in welcher sich der noch Unbewanderte Raths erholen könnte, öfters bearbeitet werden müssen.

Gehen nun gar einer vaterländischen hohen Schule die höchst nöthigen Materialien und Subsidien ab; so ist dort auch der geschickteste praktische Rechtslehrer, wegen hergebrachter Trennung der Landes- und Justiz-Dikasterien, des Archivs, aller Landes-Registraturen und vorzüglich der vaterländischen Bibliothek ganz außer Stand, das Geringste zu leisten und dies wohl auch mit unter darum, weil in diesem Fache keine Göttinger, Jenaer oder Hallenser geschriebenen Hefte in ununterbrochenem Kanzelsermon wiedergekäut werden können.

Erwacht nun gar in einem solchen Staate die Ueberzeugung der Nothwendigkeit, ein neues Gesezbuch zu veranstalten, an welchem jezt schon seit 60 Jahren, nach alle Jahrzehend erneuerten gnädigsten Rescripten, zu arbeiten befohlen ist: will ein weiser Fürst thätige Hand an ein solches Werk legen, wer sieht wohl hier nicht die unzähligen Hindernisse, welche vorzüglich dadurch entstehen, daß die dem Lande seit einem Jahrhundert gegebenen Gesetze und für dasselbe in so manchem, dem alten Landesgesetze ganz unbekannten Zweige erlassenen Verordnungen nirgends gesammlet, viel weniger geordnet sind; wären sie auch bei dem neuen Werke nur allein wegen so mancher Lokalverhältnisse im Lande und Verbindungen mit den Nachbarn, als rohe in dem neuen Gebäude gleichwohl ganz umzuformende Materialien zu betrachten.

Diesem Uebel und den mancherlei nachtheiligen Folgen desselben kann der Fürst radikal abhelfen; Er müßte Männer aufstellen, die sich eigens mit der Sammlung aller vorhandenen Gesetze und Normalien beschäftigten; diese zur Aufsuchung in allen Haupt- und Neben-

benregistraturen authorisiren, sie von allen laufenden Geschäften auf eine Zeitlang befreyen, und sie für den ihnen dadurch entgehenden Verdienst entschädigen, ihnen ferner theils durch Ankauf und dies nicht einmal, sondern blos durch einen landesväterlichen Aufruf an die Besitzer mancher nicht unwichtigen Privat-Normalien- und vaterländischer Manuscriptensammlung, solche zum Gebrauch (zur Bearbeitung abzugeben;) die Mittel zur Gründung übergeben. Er müßte alle falschen egoistischen Rücksichten, die diesem Geschäfte bis izt im Weg standen, aufgeben, die Vögel der Finsterniß und Eifersucht davon verscheuchen, und blos von der Ueberzeugung geleitet seyn, daß eine solche Einrichtung durchaus erfordert werde, um eine endliche rechtliche Verfassung in seinem Staate zu realisiren.

Wie lange indessen wird eine solche gründliche Ausrottung dieses gefährlichen Staats-Uebels noch zu den frommen Wünschen gehören? Und ist sie vorzüglich in den jezigen Zeit-Verhältnissen, wo die Aufmerksamkeit der Regenten auf so viele andere Dinge, die ihnen unendlich wichtiger scheinen müssen, gerichtet

ist,

ist, wohl zu erwarten? Gewiß nicht. Was bleibt also übrig, als an eine Palliativkur zu denken, welche zugleich Stoff zur Hauptkur liefert, damit das Uebel nicht unheilbar werde, und die Folgen minder schädliche Wirkungen äussern.

In unserm Vaterlande scheint zwar nach den glänzenden Verheissungen eines die großen Lücken und das so drückende Bedürfniß fühlenden weisen Gesezgebers die Epoche froh begonnen zu haben, mit und nebst den Personen auch Sachen (die Gesetze selbst) für das Glück der Bürger zu organisiren; und man sieht izt schon nicht ohne Hoffnung einer Landrechts-Bildungs-Deputation oder nach dem Muster des großen Friedrichs, einer besondern von allen übrigen Theilen der Staatsverwaltung getrennten pfälzischen Gesez-Commission entgegen.

Diese Schöpfung und Wiedergeburt, oder, wie der gütige Regent in so vielen landesväterlichen Verheissungen sich ausdrückt, diese Reorganisations-Regeneration erfordert in jedem Fall, da sie doch immer als eine zeitliche a posteriori anzusehen, so viel möglich eine Vorlage des

höchst

höchst nöthigen und kostbaren Urstoffs, jener mit so vielen heterogenen Schlacken noch vermischten Masse. Die Materie muß wenigstens den arbeitenden Meistern, wie auch dem Gesezgeber selbst vorliegen; und Niemand wird wohl den Wunsch mehr zu unterdrücken wagen, gern solche Materialien, versteht sich izt noch ohne an eine systhematische Ordnung zu denken, aufgesucht, ausgegraben, zusammen getragen, ja so viel möglich, dem Urstoffe nach gesöndert zu sehen.

Von diesen Ueberzeugungen geleitet, und durch eigene Erfahrung belehrt, daß dieser Mangel vielleicht in keinem Staate sich so drückend äussere als in dem unsern, habe ich, seit meinem Eintritte in die Dienste meines Vaterlandes, es mir, nebst bestmöglichster Benutzung mancher Registraturen, zum angelegentlichsten Geschäfte gemacht, eine solche Sammlung zu veranstalten; ich habe mehrere durch unermüdeten Fleiß der ersten Geschäftsmänner zu Stand gebrachte Vorräthe an mich gekauft — *) von an=

*) So habe ich durch gnädigsten Wink und respective Befehl Seiner izt regierenden Churfürst=

anderen mit nicht geringem Kostenaufwand Abschriften veranstaltet, und sie im Ganzen benützt.*) Ich glaube daher izt nach 16 Jahre lang fortgesezten, von dem Landesherrn und den ersten Männern meines Vaterlandes nicht unerkannt gebliebenen, Bemühungen im Stande zu seyn, wenigstens von dem größten Theile der vaterländischen Verordnungen und Rezessen (so weit diese leztern zu eines Leviten Augen oder Ohren zu dringen fähig waren) Rechenschaft ablegen zu können, wenn ich gleich selbst sehr hart fühle, daß es auch dem meinigen

lichen Durchlaucht schon im Jahre 1792 die Tit. Mezgerische, späterhin die von Pastoirische und von Lülsische, dann die von Mayenbergische Sammlungen gekauft.

*) Hieher gehören die Tit. Jungische, Kochemische, von Geigerische und von Kunzmännische Normalien- Verordnungen- und Manuscripten-Sammlungen, und steht mir zu größerer Vervollkommnung der meinigen jene aus dem Nachlaß meines Schwiegervaters Tit. von Zentners (welcher die bekannte Hammische einverleibt ist) zur Einsicht und zum Gebrauche offen.

gen beträchtlichen Vorrath noch an Vollständigkeit gebricht. Um nun die Früchte meiner Arbeit gemeinnütziger, und dem Vaterlande so ersprieslich zu machen, als es mir möglich ist, habe ich mich entschlossen zur Bildung vaterländischer Geschäftsmänner, nicht allein über die seit einem Jahrhundert ans Licht gekommenen Verordnungen, (ich kann leider nicht sagen über die pfälzische Gesezkunde) gleichwohl mit über den Geschäftsgang in verschiedenen Zweigen der Staats- besonders Justizverwaltung, verbunden mit der praktischen Anweisung zu dem, der lieben Sportelsucht wegen, hier so vernachläßigten und eingeschränkten, dort aus gleichem Triebe zu sehr ausgedehnten und offenbar den Zweck verfehlenden summarischen Verfahren; endlich über Fertigung von Aufsätzen der Art Vorlesungen zu halten *) und hoffe dadurch, wenn anderst, wie nicht zu zweifeln, die nöthigen Hilfsmittel und Unterstützung gewährt werden, die traurige Lücke in der Befähigung jener dem künftigen Staats-

*) Die vollständige summarische Skizze der Vorlesungen selbst wird eine nähere Einladungs-Schrift enthalten.

Staatsdienste Geweihten in etwas und wenigstens besser, als es bis izt geschehen, ausfüllen zu können. *) Eben diese Vorlesungen über vaterländische Geseze, Verordnungen, Verträge und andere Staatsurkunden bringen nun wohl am Ende nicht allein die pfälzische Gesezkunde selbst, so weit es thunlich, in bessere Bekanntschaft und Aufnahme, sondern gebähren auch nach und nach die jedem Staat nöthige, uns gleichwohl, wie oben gesagt, gleichfalls mangelnde Sammlung

a) vaterländischer Verordnungen

b) Rezessen. **)

Den

---

*) Die bei uns so wenig bekannte Decretir- und Expedirkunst, Tax- und Sportelwissenschaft, minder nicht die neuere Registraturkunde, samt den praktischen Anweisungen auch in diesem Felde und das zwar nach ganz einfachen durch alle Zweige gleich anwendbaren Mustertabellen werde ich nebst den Pflichten eines jeden Staatsdieners-Amtes gehörigen Ortes beifügen.

**) Da vorzüglich bei meinen Vorlesungen, auf solche, wenn auch nur geschriebene Sammlungen (eine Haupterforderniß zur Bildung eines

Den Versuch und Anfang zu einer solchen Verordnungen-Sammlung in Extenso haben manche schon gemacht, auch ist von einem Privatmanne schon ein Quartband im Drucke erschienen, dessen Auflage bekanntlich, nebst einem Rechtsstreit, großen Federkrieg gebahr, bei welchem es, wie bei vielen seines Gleichen, in den Augen des kalten Beurtheilers heißt: aut vinco aut vincor, semper tamen maculor. Doch sey mir trotz dieses Versuches von einer solchen Sammlung, wie sie für das Vaterland höchst nöthig, und allein zweckmäßig ist, wie dieselbe durch meinen Vorschlag gebildet werden kann, noch etwas Mehreres zu reden erlaubt.

Diese so vielfach nützliche und wünschenswerthe Arbeit erfordert manche Vorbereitung, Mit- und Beiwirkung des Staates und seiner Diener durch alle Zweige; sie darf aber nicht die Verordnungen im ganzen Umfange enthalten, denn die unnütze Wiederhohlung der überflüßigen Formalien, in den

---

neuen Landrechtes) Rücksicht genommen werden soll, so erlaube ich mir in diesem erstern Programm davon etwas weitläufiger zu seyn.

den ohne Noth weitläufigen, und eben daher unverständlichen Verordnungen ist, nicht nur bei derermal einst etwa zu veranstaltendem Drucke (wie schon die Probe gezeigt) zu kostspielig, sondern auch dem Endzwecke keineswegs entsprechend. Die Hauptsache ist den Inhalt jeder Verordnung mit dem wenigsten Zeitverlust in möglichster und fruchtbarer Kürze zu wissen. Alles übrige hat kein solches Interesse, wie die noch höchstens manchmal bei Diplomen hie und da der Fall seyn kann.

Die vorgesteckte Sammlung muß zugleich chronologisch, systematisch und alphabetisch seyn.

Die chronolische Ordnung außer dem, daß sie bessere Uebersicht gewährt, trägt auch zu der in allen Geschäften, so weit es möglich, zu erreichenden Vollkommenheit und Vollständigkeit das Meiste bei. Man kann bei Auffindung einer oder der andern Verordnung mit einem Blicke die fehlenden finden; jeder Geschäftsmann ja selbst das Publikum kann sicher urtheilen, ob sie alle genüzt worden; selbst dem Rechtsforscher dient sie zur gründlichen Einsicht, wie eine aus der andern entstanden ist, wie sich manches vaterländische Institut nach und nach

ge=

gebildet hat, denn nur durch eine solche Vergleichung der Zeitfolge, nach ältern Verordnungen entstehet eigentlich die reinste Erklärung und Erläuterung so mancher dunkeln Stelle in den neuern; und wie dienen endlich nicht dem vaterländischen Geschichtschreiber solche chronologisch-geordneten Verordnungen zu den wichtigsten Untersuchungen über den ersten Grundsatz, von welchem der Historiker nothwendig ausgehen muß, daß nämlich die Menschheit immer vom Schlechtern zum Bessern übergehe, daß ein ewiges Fortschreiten in ihrer Moralität und Cultur statt haben müße, und daß eben die Menschheit bestimmt sey, zwar nicht in einzelnen Generationen, aber doch in der Gattung einst den höchst möglichsten Grad der moralischen Vollkommenheit zu erreichen! welch einen reichen Stoff biethen sie ihm nicht zur Beleuchtung des succeßiven Fortgangs in der Staatskunst und Gesezgebung des vaterländischen Staates selbst dar; wie belehrend und interessant muß nicht zugleich die Gegeneinanderstellung und kritische Würdigung der legislativen Versuche anderer benachbarten Staaten werden; überhaupt wie manche Unrichtigkeiten

ten in der Geschichte des Vaterlandes lassen sich dadurch aufdecken, wie manche Lücken ausfüllen!

So wie bei der chronologischen Skizze die höchst nöthige Uebersicht im allgemeinen erleichtert wird, so geschieht hier bei der systhematischen dasselbe bei einzelnen Gegenständen. Man lernt nicht nur mit einem Blicke alle jene Verordnungen, die über bestimmte Gegenstände vorhanden sind, kennen; sondern stößt auch auf die Lücken in der Gesezgebung selbst, das heißt: auf Gegenstände, worüber noch keine Verordnungen vorhanden sind, die gleichwohl, einer guten Staatskunst zufolge, ein vorzügliches Augenmerk der Regierung seyn sollten. Doch hat sich kein Staat diesfalls zu schämen, denn ich getraue mir zu behaupten, daß es keine Regierung geben wird, welche alle Gegenstände mit gleicher Sorgfalt umfaßt hätte, oder bei welcher vernünftige Aufklärung, Kultur, kurz der Genius unsrer Zeit nicht wenigstens eine genauere Revision nöthig gemacht hätte. *) Ja es gereicht

*) Da ich nebst den vaterländischen Sammlungen auch auswärtige und von benachbarten deutschen

reicht vielmehr jedem Regenten und seinen Stellvertrettern zur Ehre, durch solche gedeihliche Wege die erste Veranlassung dazu gegeben zu haben.

Aber auch selbst für den Gesezgeber, Priester, Leviten und Handlanger der Gerechtigkeit ist eine so geordnete Sammlung von unverkennbarem Nutzen. Der Rechtsgelehrte muß die Quellen der vaterländischen Rechte kennen lernen, der Gesezgeber und seine Gehülfen müßen den Zustand der ältern Legislation mit den Fortschritten der Zeit vergleichen, und die Lücken zu aller Zeit (so viel ihnen eben Zeit und Umstände erlauben) auszufüllen suchen. Und endlich, wie viele vortreffliche Verordnungen sanken nicht an manchen Orten (ich will nicht so geradezu behaupten, eben bei uns) aus Mangel hinlänglicher Bekanntschaft in

---

Staaten einen nicht unbeträchtlichen Vorrath habe, zum Theil einige Unterstützung zur Anschaffung der noch fehlenden hoffe, so werde ich bei den Vorlesungen meine Zuhörer allemal mit denen über eben dieselben Gegenstände anderstwo existirenden Justiz- Kameral- und Polizei-Verordnungen nach ihrem Detaille bekannt machen.

in die Vergessenheit, und werden manchmal noch hie und da durch diensteifrige Subalternen, belesene Advokaten, verschmitzte Auflaurer oder manchmal durch Richter, die den wahren Schall einer Glocke zu unterscheiden unfähig sind, nach mehrern Jahren aus dem, so zu sagen ex Officio, darüber gewachsenen Staube hervorgezogen; ja, was das schlimmste ist, manchmal gähling mit einer Strenge angewandt, welche, da doch der Staat an dieser Vergessenheit *) allerwenigstens wegen vernachläßigter Erneuerung einige Schuld hat, ungerecht und drückend ist, und auf keine Weise wohl entschuldigt werden kann.

Sind auch die beiden angeführten Methoden meiner Sammlung nach vorgestecktem Zweck bloßes Fachwerk; so enthält eigentlich die alphabetische Darstellung das, was izt der active, schon organisirte, oder der noch zu organisirende Diener, selbst der stille Beobachter in

*) Die gählinge Auferstehung des pfälzischen Hagenstolzen-Rechts (der Gegenstand einer künftigen Betrachtung dieser Blätter) wird davon wohl mit unter andern den redensten Beweis zu liefern fähig seyn.

dem Falle jedoch allein, wünschen muß, wenn er noch Patriot (für sein Vaterland) bleiben kann, auch anderst noch troz des sich so eigen gemachten Destructions-Systhems seiner Ueberzeugung folgen darf. Diese mit den beiden vorigen zu vereinigende Darstellung enthält eigentlich das, was man sucht: die einzelnen Artikel unter ihren gehörigen Buchstaben und das zwar aus verschiedenen, mehrere Gegenstände enthaltenden, Verordnungen unter dasselbe Wort geordnet. Fände man noch Belege nöthig, so müßen wenigstens immer die Stellen jener Verordnungen, woraus der alphabetische Text gezogen worden, in den Noten theils angeführt, theils beigesezt werden. Ja, ich gedenke den Werth der aus diesen Vorlesungen und Bearbeitungen resultirenden Sammlung noch mehr dadurch zu erhöhen, daß ich zweckdienliche Anmerkungen durch jedes wissenschaftliche Feld beifügen werde. Auf gleiche Art achte ich es für Pflicht, die dunkeln, sich wirklich oder auch dem Scheine nach widersprechenden Stellen mitanzuführen, und den gesezgebenden Theils meines Vaterlandes mit einem Blicke darauf aufmersam zu machen, worüber das gutmüthige, äußerst

miß-

mißtrauische, ohne irgend einen Nutzen, ohne Noth und ohne Maaßstab sich schwer gedrückt glaubende Volk, oder das noch gutmüthigere Murmelthier, Publikum, dessen Schlafen in seinen Krankenhäusern wohl baldiges Erwachen verkündigen möchte, mit Recht einmal authentische Erklärung erwartet. Dient denn nicht ferner eine solche Sammlung dem bloßen Akten- und Brodmanne jeder Art, wenn auch für sein Fach in der besten Welt das Mittelding zwischen Menschen (zu viel) und Thier (zu wenig) noch nicht erfunden ist, eben so gut, wie dem Selbstdenker und Selbstforscher, zur Unterstützung seines Gedächtnisses, nicht gleich gut zu einem allgemeinen Repertorium, das für jeden in vorkommenden Fällen ohne beschwerliches und Zeit verderbendes Aufsuchen die begehrte Auskunft eben so geschwind als sicher, ja was immer das Beste ist, sehr gemächlich gewähren wird; bei Seite gesezt, daß alle auch von jeder Klasse sich scheuen, durch einen Wust von dicken Folianten, um das grade auf diesen Fall oder jenen Gegenstand passende Gesetz aufzusuchen, sich durchzuarbeiten; und also jeder lieber eine nach seinem Dünkel, als nach

nach dem vorhandenen ausdrücklichen Gesetze bestim̃te, gleichwohl ein Præjudicium, (wie die allerliebsten aus dem ex æquo & bono, bewandten Umständen nach, und andere, ex paritate rationis erfundene, Waidwörterchen heißen) sich bildende Entscheidung abzugeben geneigt ist.

Will man aber bei einer mit zu bewirkenden systhematischen Sammlung, in welcher die Verordnungen selbst verarbeitet werden müssen, nicht ein bloßes Skelet, zu viel Form und zu wenig Materie am Ende haben; so muß immer diesem Systhem selbst die Materialiensammlung vorhergehen, ja sie muß ihm sogar zur einzigen Grundlage dienen; und dieses Systhem als das Lezte betrachtet, ist der Stempel der Vollkommenheit, den die Vernunft der Materie aufdrückt. Bei eben diesen Materialien ist die alphabetische Form unter allen zum Nachschlagen die bequemste, und jede systhematische sezt sicher voraus, daß sich derjenige, welcher irgend einen Aufschluß in solchem, durch die Vorlesungen entstehenden, Werke sucht, mit denen einzelnen nur durch die alphabetische Ordnung gleich aufzufinden möglichen Gegenständen genau bekannt machen kann. Um nun und nur

Stu=

Stufenweise den vorgesteckten Zweck desto sicherer zu erreichen, sey mir anfänglich in diesen praktischen Vorlesungen zur Bildung vaterländischer Geschäftsmänner, das systhematische in der von selbst sich bildenden Verordnungen Sammlung noch vollkommen gleichgültig eben so, wie die Untersuchung und Entscheidung der Frage: ob eine systhematische Sammlung mit alphabetischem Register, der alphabetischen mit systhematischem und zugleich chronologischem Register, oder diese jener vorzuziehen sey? Das Systhem selbst hat so etwas Schwankendes, Willkürliches *) und selten ist noch ein solches Systhem (ja, wie wir an allen bei dem römischen

*) Nach Rundes Zeugniß in seinem deutschen Privatrecht soll zwar die systhematische Ordnung bei solchen Sammlungen noch nirgends glücklichen Fortgang gewonnen haben, doch ist es in unserm Vaterlande vor der Hand und bis wir die nähere zur Organisation annoch durch alle Zweige und Abtheilungen erforderliche Normal-Instruktionen sammt der Skizze der neuen Gesezgebung empfangen haben, nicht nöthig sich in diesen alsdenn wohl leichter zu schlichtenden gelehrten Streit einzulassen.

schen Rechte gewagten Versuchen sehen) noch keines ist ganz glücklich gelungen. Nur alsdann, wenn wir einmal eine nach vorgezeichnetem alphabetisch- und chronologisch-geordnetem Plane entworfene Materialiensammlung besitzen, können Rechtsgelehrte, mit unter auch Rechtslehrer auf einen solchen festen Grundstein ein Gebäude des vaterländischen Rechtes bauen; aber auch nur alsdann würden sie dabei um so weniger Mühe haben, je besser, zweckmäßiger und vollständiger die Materialiensammlung unter mehreren tauglichen Händen geworden ist. Eine bloße systhematische Ordnung hat ohnehin für Praktiker lange jenen Nutzen nicht, sondern gehört vielmehr für Theoretiker in jene Compendien, welche ein neuerer Litterator nicht unrecht gelehrte Schnürbrüste nennet, wo meiner Ueberzeugung nach nur Symetrie und keine Speisen satt machen sollen! Realitäten und zwar in der Theorie theils vernachläßigte, ja bei uns auf der Schule nicht zu erlernen mögliche Realitäten sind es, von denen hier bei Bildung praktischer Geschäftsmänner die Rede ist.

Der

Der gewagte Vorschlag, (wenn er sowohl an sich selbst, als in Rücksicht seiner Form und Behandlungsart der Sammlungen nicht allein, sondern vorzüglich der Repertorien einige Bestätigung bedarf,) erhält solche durch bereits vorliegende Muster und Beispiele anderer Staaten. Wer kennt nicht, um auch ein wenig dabei in die deutsche Litteratur einzugehen, die mit unter bei Runde in seinen Grundsätzen des allgemeinen deutschen Privatrechtes angezeigte und als Muster empfohlene Hessen-Casselische Landes-Constitutionen von Kleinschmidt und Appell; den Codicem augustæum für Chursachsen sammt dessen Fortsetzungen; das Myliussche Corpus Constitutionum marchicarum für Brandenburg; das Novum Corpus Constitut. prussico-brandenburg.; das Corpus Constitutionum Culmbaccensium für das Anspachische; die Cronhelmische Sammlung für Hollstein; die Oetkenische für Oldenburg; die angefangene Osnabrückische und Cöllnische ꝛc. ꝛc.?

Wer sieht außer diesen Aeltern, dort angezeigten, nicht noch täglich das Forterscheinen eines Würzburgischen sogenannten Mandaten-

Buches,

Buches; Höpfners Hessen = Darmstädtische Landesverordnungen; Hartmanns Gesetze des Herzogthum Würtenbergs aus ältern und neuern Verordnungen, Rescripten, Resolutionen und Dekreten zusammen getragen; ferner der Bischöfflich = Speyrischen, endlich der Sammlung Brandenburgischer Justiz = und Polizey = Verordnungen? Wem sind, was die zum Gebrauch praktischer Geschäftsmänner bearbeitete Repertorien und Auszüge betrifft, jene eines Zauners für Salzburg, Willichs für Braunschweig und Calenberg, eines Löbers und Hellfelds für Weimar, Haberlands und Schulteis für Altenburg, Haubers für Onolzbach, Spaldings und Schröters für Rostock, Fredersdorfs für Wolfenbüttel unbekannt? Wirklich sonderbar, daß, da auch Bayern derlei Sammlungen aufzuweisen hat, unser so aufgeklärtes und an Gesetzen und Verordnungen so reiches pfälzisches Vaterland dieselbe nicht allein vermißt, sondern sogar noch nicht einmal eben daran, doch wenigstens an einen brauchbaren Auszug oder ein solch ähnliches Repertorium zu denken, einem Manne Zeit und Unterstützung gegeben hat.

Die Sammlung vaterländischer Rezesse: als zweites Haupt-Erfordernis zur Kenntniß der vaterländischen Rechte und Verfassung wird wohl zugleich mit aus gegenwärtigem Vorschlag gebildet. So wie uns die Sammlung vaterländischer Verordnungen mit dem Privatrechte unsres Vaterlandes bekannt macht; so verschafft uns jene der Rezessen, eine genaue Kenntniß der innern Staatsverfassung und besonders zugleich der Verhältnisse des Staates zu Auswärtigen. Rezesse sind vorzüglich in unserm Territorium, das an so viele auswärtige Herrschaften nicht allein gränzt, sondern vielmehr von ihnen an so vielen Orten durchschnitten wird, weit wichtiger und häufiger, als da wo die Landeshoheit mit ihrem mächtigen Arme das ganze Land umfasset, wo keine Rechte und Gerechtigkeiten in fremden Ländern von dem Staate ausgeübt werden müßen. Wird nun gar ein solcher Staat durch eine Menge Besitzungen unmittelbarer Gutsherrn durchkreuzt, die sich, wenn auch manchmal mit Verlust mancher Rechte in dem Besitz ihrer Immedietät, oder hier und da durch günstige Umstände der Zeit von dem alten Band der Unter-

terwärtigkeit loszuwinden Gelegenheit hatten; so steigt gewiß für jeden, dem an der gründlichen Kenntniß seines Vaterlandes nur etwas gelegen ist, die Wichtigkeit einer Sammlung für den Staat geschlossener Rezesse. Die Regierung eines solchen Staates ist manchmal sehr lang mit steten Streitigkeiten von Auswärtigen und mächtigen Insaßen beschäftiget. Erfordert auch je eine Sache ihre genaue Obsorge, so ist es die Kenntniß und Aufrechthaltung geschlossener Rezesse. Jeder Nachbar ist immer geneigt, sich aus diesem oder jenem Vorwande über den klaren Wortlaut und derselben Aufrechthaltung hinweg zu setzen, dagegen allenthalben neue possessorische Akte zu erschleichen. Ja ist auch der Geist mancher auswärtigen Regierung billig und wohlwollend, so gehört es doch, die Sache am geliudesten ausgedrückt, zu den falschen Maximen diensteifriger, erfahrner und treuer Beamten, das Interesse ihres Herrn durch Erweiterung seiner und Schmählerung fremder Rechte zu befördern; und wie leicht können durch einen Beamten, der jeden Verdruß scheuet und Gemächlichkeit liebt, wenn er sonst alle Eigenschaften eines nach dem dreifachen Qualifica-

fications=Grade gewürdigten Staatsdieners besitzet, die wichtigsten Rechte verschlafen werden, wenn die Regierung nicht selbst auf die genaue Befolgung der geschlossenen Rezesse wacht?

Nebst dem müßen auch bei jeder neuen Verhandlung mit einem Auswärtigen solche Rezesse zum Grunde gelegt werden. Jeder, der damit zu verhandeln hat, läuft ohne Kenntniß die größte Gefahr, seinem Staate entweder zu viel zu vergeben, oder sich durch zu starke, vielleicht längst entschiedene Prätensionen dem Interesse des Andern zu wenig zu nähern, und so in jedem Falle den vorgesteckten Zweck, den glücklichen Ausgang seiner Negoziation, gänzlich zu verfehlen. Jeder brauchbare Geschäftsmann müßte wohl folgende Fragen befriedigend beantworten können: welche Rechte hat unser Staat in Rücksicht des fremden? Wo und wie ist die Gränzlinie, die uns trennt? Welche Rechte sind ausgemacht? Welche zweifelhaft? Wie gründen sie sich auf offenbare Verträge oder den Besitz? Und wie sieht es selbst mit dem Besitzstande aus? Hat wohl der Auswärtige einen neuern

noch

noch gegen die ältern Rezesse auf seiner Seite? Was ist nachzugeben? Auf was dahingegen kann und muß bestanden werden?

Durch eine solche Kenntniß, welche nur aus Rezessen, hie und da verglichen, mit den jüngern Amtsberichten und den hieraus sich ergebenden neuern Thatsachen geschöpft werden kann, wird der Regent in den Stand gesezt, glückliche Vergleiche mit seinen Nachbarn über dergleichen Differenzien zu schließen, auf einer Seite manche Rechte aufzugeben, deren Behauptung oft mit so vielem Aufwande verbunden, manchmal auch mit dem herrschenden Geiste der Zeit unverträglich sind, auch dem Staate wenig und in mancher Hinsicht nichts nützen, so wie auf der andern Seite manches schlafende Recht mit größerm Nachdrucke zu erwecken, zu behaupten, ja oft neuere Rechte durch glückliche Negoziationen zu gewinnen. Die Zeiten sind wohl vorbei, wo die Rechte des Vaterlandes mit ihren Diplomen in den Archiven modern, oder die über manche nachbarliche Irrungen verhandelten Akten wohl versiegelt in der Schreibstube eines nur zweimal bei uns dem Namen nach bekannt gewesenen Regierungs-Fiskals von

Staub

Staub gefressen werden! Oeffentliche mit auswärtigen Nachbarn und angesehenen Insaßen geschlossene Verträge, die die Regulirung perpetueller Rechte und Verhältnisse betreffen, müssen und dörfen kein Staatsgeheimniß seyn; nicht einmal und am allerwenigsten sollen Männer, die absichtlich in dem ausschließenden Besitze derselben zu seyn wünschen, welche wohl nicht das Beste ihres Vaterlandes zu befördern, sondern sich durch das Monopol vaterländischer Kenntnisse unentbehrlich zu machen suchen, solche Rezesse mehr vorzuenthalten fähig seyn. Wie übel ist nicht der Staat daran, wenn seine Geschäftsmänner jeder Art sich nicht einmal die Kenntniß solcher wichtigen Geschäftszweige zu erwerben Gelegenheit haben? Ist nicht der Fall möglich, daß ohne Verschulden unkundige Räthe in der besten Meynung gegen den deutlichen Sinn klarer Rezesse sprechen, und auf einmal ein Mann auftritt, der durch Vorzeigung eines unbekannten, bis daher oft hämisch zurückbehaltenen Rezesses den Schluß eines ganzen Kollegiums auflöset? Wie oft werden nicht die wichtigsten Urkunden verschleppt, nicht einmal mehr an den Ort ihrer Bestimmung

rück=

rückgebracht? Bei wie vielen Aemtern finden sich nicht einmal die dort einschlägigen Rezesse vor? Und doch muß der Beamte in unvorgesehenen Fällen an Ort und Stelle darnach handeln; ja er soll dem Geschäftsgange nach zu Zeiten der Regierung selbst über solche Verträge Aufschluß geben, die nur im Kabinet einheimisch geblieben, oder gar (wie dieses bei und von dem Lehnhofe so lange Jahre der Fall war) nicht einmal an die erste Landes-Dikasterien, vielweniger durch selbe an Ort und Stelle der Unterbehörden gekommen sind. Dieß sind mit allem jenem, was sich der erfahrne Geschäftsmann dazu denken kann, Thatsachen, die wohl mit manchen individuellen Anekdoten belegt werden könnten, die aber nur dazu dienen sollen, Machthabende im Staate aufmerksam zu machen, die Bekanntmachung und Aufrechthaltung der wichtigsten öffentlichen Staats-Dokumenten, so viel möglich, zu befördern. Alle jene Bedenklichkeiten, welche gegen Bekanntmachung der Rezesse gemacht werden könnten, haben blos theils in einer gewissen Kurzsichtigkeit, Bangigkeit oder Gemächlichkeit, theils oft in einem kollegialischen Handwerks-

neide

neide, der sich zwar gewöhnlich hinter das Brustbild der Tugend steckt, und meistens über sich selbst beschämt, seinen schnöden Zügen den Anstrich des Verdienstes, und seiner Leidenschaft, Andere zu verfolgen, die Standarte des Eifers für Ordnung und die gute Sache in die Hand giebt, ihren Grund; wodurch dann meistens, das Vaterland mag auch dabei verlieren, was es will, das Gute in dem Dunkel der Vergessenheit begraben bleiben muß. *) Doch läßt sich bei dem herrschenden Geiste der Publizität in unserm Staate, der allmählig anfängt über jenen der groben Ignoranz die Oberhand zu gewinnen, hoffen, man werde nicht allein bei einem so wohlthätigen Institut nicht die geringste Bedenklichkeit suchen, sondern man kann viel-

*) Wären hier einerseits Beispiele nicht gehässig und persönlicher Angriff auch in der Asche noch eben so lieblos, als jedem Schriftsteller nur Sachschilderung erlaubt, man könnte gar leicht statt Darstellung, Ueberzeugung liefern.

vielmehr der höhern Beiwirkung und Unterstützung zum voraus gewiß seyn. *)

Nicht allein die Kenntniß und das Studium vaterländischer Gesetze, Verordnungen und Rezesse

*) Mit hoher Rührung lese ich eben in einem der neuesten gnädigsten Rescripte, das gelegenheitlich einer, nach schwerem Kampf zwischen Obscuranten und Aufklärer bei einigen Unterstellen erfochtenem Siege, ertheilten Erlaubniß zu einer Lesebibliothek erlassen wurde, (wovon man jedoch trotz, daß man für seine Aechtheit Bürge seynkann, den Tag seiner wohlthätigen Existenz, nach neu eingeführter Communications - Observanz, anzuführen ausser Stand ist) die Worte des Regenten: „Wir sind überzeugt, daß in moralischer, politischer und religiöser Hinsicht gefährlichere Uebel zu fürchten sind, wenn der in unsern Zeiten fast allgemein gewordenen Leselust die Mittel zu ihrer Befriedigung durch die Staatsgewalten entzogen werden. — Wir erachten uns nebst dem verpflichtet, einer rechtlich fortschreitenden Kultur keine Hindernisse in den Weg zu legen, sondern dieselbe vielmehr durch Ertheilung unseres Schutzes zu befördern. u. s. w. ꝛc. ꝛc.

zesse soll verbreitet, und zum Besten eines jeden Geschäftsmannes, er sey Rath oder Beamter, bearbeitet, ja von dem Staate zu bearbeiten befohlen, sondern auch seiner Zeit, wenn die Rezesse (wie ich bei den Verordnungen gesagt habe) einmal so vollständig, wie möglich, gesammelt sind, öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden. Ja, ein solches Werk soll nebst den übrigen Gesezbüchern die vorzüglichste Stelle in der Bibliothek eines jeden Geschäftsmannes (er sey Rath oder Beamter) behaupten, ihm sogar bei seiner Annahme als ein ganz unentbehrliches Buch zu seiner Instruktion mitgetheilet werden. Die Art und Weise sammt den praktischen Mitteln und Wegen dazu zu gelangen, lägen wohl a) nebst den Vorlesungen eines weitern Lehrkurses, bei welchen ich nebst jenen aus den Dikasterial-Registraturen und Landarchiven *) mitzutheilen-

 den

*) Man sieht gleichfalls itzt nicht ohne Hoffnung nebst der mechanischen auch einer scientifischen Trennung des Staatsarchivs von jenem des Landarchivs, besonders aber der richtigen Gränzlinie, was etwa von ersterm an lezteres noch abgegegeben werden müßte, entgegen.

den Subsidien meine pfälzische Manuscripten-Sammlung (um selbst zuerst mit dem Beispiel voranzugehen) gleich gemeinnützig zu machen verspreche, hauptsächlich b) in denen bereits durch meinen bei kurfürstlichem Hofgericht auf höchste Weisung erstatteten und bereits vor Jahr und Tag eingesendetem Vortrag über verschiedene Organisations-Materialien, als Hauptgrundstein mit vorgeschlagenen pfälzischen Dorf- Amts und Oberamts Jurisdiktional - Büchern, von welchen ich zur vollen Ueberzeugung der Ausführbarkeit, des Nutzens, ja ich getraue mir sogar zu Aufführung eines neuen Gebäudes, Nothwendigkeit zu sagen, vielleicht in einigen Monaten von einem kleinen vaterländischen Amte ein Muster vorzulegen, im Stand seyn werde.*)

Sind

---

*) Den Begriff, Inhalt, Wichtigkeit, Nutzen für alle Cameral - und Civil - Bediente nicht allein, sondern auch daß, und wie hierdurch fast alle Quellen zu Gemeinds - Prozessen auf immer verstopft werden, denke ich in einem der folgenden Programmen näher zu entwickeln. Die praktische, sehr leichte und einfache Art, sie überall in unserer Pfalz selbst fast ohne Kostenaufwand und Nachtheil der übrigen Geschäfte

Sind nun durch diese erste gewiß sichere Wege die Materialien in einen rohen Haufen gesammelt, ist das Resultat davon für jedes Ort, Amt und Oberamt in geographisch-topographisch- und staatistischer Hinsicht für die Jurisdiktional-Bücher gesondert: so wird alsdann erst die Sammlung der Rezesse in extenso, da an solchen wichtigen Aktenstücken nichts geschnitzelt,

---

zu fertigen, werde ich bei meinen Vorlesungen vortragen, dabei nach der Reihe der itzt neu zu organisirenden Aemter, die Materialien hiezu mittels Haupt- und Nebentabellen entwerfen und dadurch alsdann jeden vaterländischen Zuhörer in den Stand setzen, von seiner Gegend die weiteren zweckmäßigen Materialien nach individuellen Lokalverhältnissen nicht nur zu sammlen, sondern auch zu ordnen, zu bearbeiten, ja so sämmtliche Dorf- Amts- und Jurisdiktional-Bücher der diesseits rheinischen Aemter in kurzer Zeit, (woraus denn die Sammlung vaterländischer Rechte, Gerechtigkeiten, Gerechtsame, Rezesse, sammt dem Zustand der Differenzien von selbst mit zugleich entstehet,) zu vollenden, und dem Regenten und seinen Landes-Dikasterien unter Abberufung auf die Quellen zur Sanktionirung vorlegen.

tzelt, oder mit manchem itzt hier und da so beliebten Wort = Metall übergoldet werden darf, für das ganze Vaterland veranstaltet. Viele solcher Rezesse tragen das Gepräge der Simplizität und Deutlichkeit an sich, doch sind manche so undeutlich, unzusammenhängend und verworren, oft absichtlich auf geschraubte Ausdrücke gesezt, daß selbst über den Inhalt derselben und die Bedeutung mancher Worte noch heftig gestritten wird. Dies ist bei jenen öffentlichen Urkunden und Rezessen nicht selten der Fall, wo damals schon romanisirende Rechtsgelehrte deutsche Institute, Rechte und Gewohnheiten mit römischen Ausdrücken belegten, und so nicht selten auch die deutsche Landeshoheit in lateinische Ausdrücke gehüllet haben.

Alle jene dunkle, zweifelhafte oder noch aus sonst irgend einer Ursache einem Anstand unterworfene Piecen und Stellen sollen bei der Auffindung von mir geschieden, mit einem Gutachten ins Geheim der höhern Behörde vorgelegt, auch vor der endlichen Bestimmung weder ein Gegenstand der Vorlesungen, noch der hiernach zu bildenden Sammlung werden.

Diese

Diese Sammlung selbst aber im Allgemeinen, deren Bildung durch ein oder den andern Anstand eines einzelnen Gegenstandes in keinem Falle aufgehalten werden kann, dörfte anfänglich in drei Hauptklassen einzutheilen seyn. Erstens jene, welche mit den Landsaßen, Dohm- Collegiat- Stiftern, Lehn- und Rittergutsbesitzern u. s. w. zweitens jene, welche der Staat mit Auswärtigen, sowohl Unmittelbaren als auch Mittelbaren, und endlich drittens die, die einzelne mittelbare Personen oder Körperschaften rücksichtlich ihrer Besitzungen im Lande, oder auch auswärts geschlossen haben.

Diese Sammlung soll zugleich nach jenen, mit welchen solche öffentliche Rezesse abgeschlossen sind, geordnet werden; so z. B. jenes, was die Ritterschaft betrifft, zusammengestellt, was im Ganzen doch wieder von jenem mit den einzeln Kantonen und einzelnen Kavaliers getrennt und dieses unter besondern Rubriquen der allgemeinen Benennung gesezt werden. Eben so mögen (wie das besonders in zent- und vogteilichen Orten, ja im ganzen Odenwald der Fall ist) mehrere Rezesse in eine und dieselbe Rubrique zu stehen kommen, alle jedoch nach der

Folge

Folge der Zeit geordnet, und hier und da die höchst nöthige historische Uebersicht und wesentliche Erläuterung gewährende Noten bei = und untergesezt werden.

Nach und aus diesen Rezessen selbst mögen auch geographische Auszüge für jedes Amt gefertiget werden, damit der Beamte so zu sagen mit einem Blicke mit den mannichfaltigen Verhältnissen, in denen sein Amtsbezirk oft zu mehr denn zwanzig Herrschaften und benachbarten Aemtern stehet, bekannt werden kann, wozu er izt jahrelangen Aktenstaub in der Registratur, und, weil an manchen Orten wenig oder gar nichts vorhanden, dennoch vergebens, und das zwar zum Nachtheil und Aufenthalt der übrigen Geschäfte einzunehmen hat.

Eben dieser Sammlung muß ein chronologisches Verzeichniß vorausgeschickt werden, das uns zugleich wohl eben jenen Nutzen verschaffen würde, den es, wie oben angeführt ist, bei den Gesetzen und Verordnungen gewährt, so wie ein alphabetisches Sachregister die ganze Sammlung beschlöße. Ja, es könnten endlich nach dieser vollendeten Arbeit für einen jeden besondern, izt bald hoffentlich neu organisirten

Justiz

Justiz-Amtsbezirk *) durch Beihilfe eines geschickten Geometers eben solche Urbarien mit Charten als Anhänge entstehen, wie eines von dem dermaligen Professor Roppelt aus Bamberg in der Ravischen Buchhandlung zu Nürnberg von einer in der Gegend gelegenen Prälatur erschien, das als Urmuster für ganz Deutschland empfohlen werden kann.

Darf ich gleich hoffen in Vorzeichnung dieser Grundrisse nicht ganz undeutlich gewesen zu seyn: kann ich auch wohl zum voraus überzeugt seyn, daß kaum ein einziger in der pfälzischen Gesezkunde nur ein wenig Bewanderter, unserer Verfassung und des Geschäftsganges nicht unkundiger Bundsgenosse der guten Sache,

*) Der sicher verheissenen und reiflich begutachteten zweckmäßigern Eintheilung der vaterländischen Oberämter sieht man wohl mit Recht, und damit größere noch immer fortcrassirende Uebel endlich geheilet werden — die Instanz- und Justizverfassung überhaupt eine Festigkeit, leztere aber ihre Gränzen zwischen ihr und der Polizei bekomme, — ja so manche Collisionsfälle einzutreten unvermögend sind — nicht ohne Hoffnung bald entgegen.

che, er sey izt von der alten oder neuen Priesterschaar, an der Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit dem Vortheile eines solchen Unternehmens für dies = und so wie die sich nähernde Friedenspalme wieder dort weht, auch jenseits, an dem wohlthätigen Einfluß und Nutzen desselben für gegenwärtige und künftige Zeiten, kurz an der Heilkraft dieser so vielen Uebeln vorzubeugen fähigen Arznei zweiflen werde; bin ich auch ganz bereit allenfalls durch nähere Erläuterung dieser Grundzüge die etwa gegründete Anstände zu heben, und durch öffentliche Bekanntmachung dieses Programms jeden sich nach künftiger Versorgung und einsweiliger Beschäftigung sehnenden jungen Staatsbürger einzuladen; so dürfte doch vielleicht der aus doppelter Hinsicht gemacht werdende Einwand, oder nur etwa entstehende Gedanke einer aus zweifachen Gründen izt noch unschicklichen Zeit, dem auch sonst so edel betitelten Vorhaben einen mächtigen Stein in den Weg werfen.

Doch würde ich auch izt schon in irgend einem Kreise, worinn mit körperlichem Ansehen Geistesmängel troz aller Verkleisterung jeder Wahrheitsöffnung nicht mehr versteckt bleiben kön=

können, solche Eifersuchtsvögel zwitsern hören, so kann ich deßwegen weder abgeschreckt, noch gar niedergedonnert werden, sondern ich erlaube mir nur die bescheidenen Fragen: Sind nicht im Felde der Gesezgebung alle unsere Nachbaren auch mitten im Kriege mehr fortgeschritten? Wo war ein Stillstand? Ist das, was hier gelehret, gesammelt und gemeinsam bearbeitet werden soll, nicht unter allen Zeitumständen unentbehrlich? Kömmt auch ein neues Kleid, werden diese Realitäten nicht in jedes Kleid passen? Diese im Grundstoff gute Kleider nicht jede Farbe annehmen? Muß man dann nicht eben zu Aufführung neuer Gebäude wenigstens Kenntniß des alten Grundes und Bodens haben, worauf doch erst Fundamente stehen müßen? Selbst aber auch, wenn man das nach der heutigen Baukunst noch so beliebte und so oft mit altem Holze zu unterstützen, nöthige Flieh- oder Henkwerk aufführen, oder sich mit dem Hirngespienst, von den alten Materialien könnten bei der neuen Gesezgebung nicht ein einziges mit Vortheil gebraucht werden, herumträumen will; so wünschte ich jene Zauberer oder Götter zu sehen, welche auf einmal durch

alle

alle Zweige neue Gebäude herzauberten, oder aus Nichts, (wie es die Großen mit ihren Günstlingen hie und da zu thun pflegen) erschaffen würden. Man müßte denn jenen sonst ewig wahren Satz, daß nur durch und mit Einsicht und Kenntniß der bisherigen Verfassung und ihrer Gebrechen, wenn auch alle diese Dinge nur wieder auf den alten, und soweit es Macht und Kräfte zulassen werden, durchaus umgerotteten Boden kommen sollen, eine neue zu bilden sey, ganz ohn alle Einschränkungen weglåugnen wollen.

Wie könnte aber wohl ferner ein seiner Versorgung noch vergebens entgegen zu sehen gezwungener junger Mann seine Zeit bis zu jener Periode, wo in der vaterländischen Gesez- und Verfassungskunde die angefangenen Fortschritte sich eben ihrer Vollendung (wenn auch langsam) nähern, sowohl für sich als den Staat nüzlicher zu bringen, besonders wenn er bereits von jenen zum Studieren verwendeten Theil seines Vermögens und von eben jener Zeit, die ihm für Erlernung der zu irgend einem Staatsdienst erforderlichen theoretischen Kenntnisse, Wissenschaften und sonstig moralisch-sittlichen

Fä-

Fähigkeiten bestimmt war, einen edeln Gebrauch gemacht hat, mithin gewiß den gerechtesten Anspruch hat, auf eine seinen geprüften Kenntnissen, oder etwa noch näher zu würdigenden Eigenschaften gemäße Art künftig bey veränderter Lage und bessern Aussichten des Vaterlandes im Staatsdienst angestellt zu werden.

Er mußte ja bisher ohnehin ältern, ganz weisen Bestimmungen zufolge vordersamst nachweisen, daß er nicht nur wenigstens zwei Jahre auf einer vaterländischen hohen Schule die theoretischen Kenntnisse erlernt, sondern sich auch schon einige, man will auch sagen, nur ein Jahr in praxi geübt, wobei man künftig nicht mehr mit dem Atteſtate eines Advokaten, daß der Supplikant so lange Schriften um die Hälfte des Taxes den Bogen zu 3 kr. für seinen Herrn Prinzipalen abgeschrieben, mit unter auch dessen Kinder gewiegt, sich begnügen lassen wird. *)

Zu

*) Der deutlichste Beweis dieser Vermuthung liegt offenbar in dem unter Maximilian Josephs weiser Regierung für Bayern erlassenen Accessisten-Rescript d. d. München den 25ten

Zu allen Zeiten ist es höchste Zeit und Pflicht; ich will nicht allein in diesem Felde sagen, seinen Geist der Wahrheit und Vollkomenheit näher zu bringen, die erlernte Wissenschaft auszubilden, zu vervollkommnen *) und brauchbar zu machen, sondern vorzüglich durch Bereicherung der Kenntnisse seines Faches, wozu jedoch offenbar Gelegenheit fehlte, trotz aller Schutz-

Juny 1799, welches (jedoch wahrscheinlich aus einem Kanzlei-Versehen) einigen pfälzischen Stellen zur Nachachtung schon mitgetheilt wurde, dessen allgemeiner Verkündung man aber nicht ohne Hoffnung auch in den rheinpfälzischen Landen entgegen sieht.

*) Bestimmt auch manchmal noch eine von einem unwürdigen Schüler gegen seinen Meister veranlaßte Verordnung, in welcher Menschen mit Grund, Boden und Geld, wie Waare ꝛc. verschenkt werden, gar nicht unzweideutig: — es sey besser in mancher Wissenschaft bei den Anfangsgründen stehen zu bleiben, als sie zur Ehre und zum Ruhm des Vaterlandes noch mehr zu vervollkommnen, so ist doch ein einziger Fall nicht vermögend diesen Grundsaz nur anzutasten, viel weniger zu erschüttern.

Schutzengel und wäre es auch nur aus Beruhigung seines eignen Gewissens würdig zu machen, besonders, wo über dies durch allgemeine Zernichtung aller Anwarthschaften, Bei- und Unterordnungen, dann durch die neuere höchste Bestimmung, wie künftig in unserm Staate kein Amt mehr als Eigenthum der Unmündigkeit und seiner unverbürgten Befähigung hingeschleudert, kein Staatsdienst auch mehr zum zum Objekt eines gemeinschaftlichen Besitzes und einer gemeinschaftlichen Nutznießung durch eine meistens von Egoismus geleiteten Verwaltung preiß gegeben werden solle, das bloße Ansehen gewisser Familien wenig mehr und höchstens nur so viel noch wirket, daß der Papa, Oheim, oder Vetter seiner, wohlbezahlter 4 Ahnen ohngeachtet, verunglückten Paquat noch in Skat zu legen, kräftig zu seyn sich täuschen mag.

Wird es denn nicht wohl endlich, die Zeit mag auch seyn, wie sie will, für jeden jungen Mann, der sich dem Staatsdienste künftig zu widmen gedenkt, räthlicher seyn, bei einem solchen Institute, ich will nicht einmal sagen, sich zu üben, sondern nur Gelegenheit zu haben, sich

sich jenes zu sammlen, wozu er sonst keinen Weg, noch Wegweiser hatte, als aus Mangel aller Beschäftigung (wie das gar häufig der Fall ist,) entweder, wenn er vermögend, ein immerwährender Kaffeehaus-Kandidat zu werden, oder wo nicht durch Annahm einer Präzeptors-ja Scribentenstelle, *) bei welcher er nur immer Gegenstände eines Faches zu sehen, zu bearbeiten, doch nein! um die liebe Sportelgebühr Zeilen- oder Bogenweise gar nur ohne Sinn abzuschreiben bekömmt, alle seine theoretische Kenntnisse brach liegen zu laßen, ja zu verlernen, gezwungen ist, oder gar als gassentretendes Kraftgenie der Categorie des Milizenzuges bei einem anderweiten Exigenzquanto oder Additionalzug zu unterwerfen, und so jenen Theil (ja oft sein ganzes, wie man im gemeinen Ausdrucke sagt, verstudirtes Vermögen) als Handgeld anzusehen. Ja ich wüßte nicht, wenn auch ausgezeichnete ärmere Talente sich sistiren würden, ob ihnen nicht entweder

*) Wenn man ihnen gleich den Titel: verpflichteter Amts- oder gar Oberamts-Aktuar izt noch beilegen darf.

weder ein Theil der Ausbeute vaterländischer Stipendien, oder anderer frommen gewiß vorzüglich der Intention nach zu diesem Behuf mit gemachter Stiftungen für ihre Subsistenz zuzuweisen wäre; der Staat selbst auch bei veränderter Lage ihnen, und wohl dadurch unter gewissen Verhältnissen, die nothwendig bei izt 20 Jahre lang so gräßlich vernachläßigter Erziehung *) bald, leider! werden eintreten müßen, unter die Arme zu greifen verbunden wäre?

Zu einem und dem andern Vorhaben reichen aber in keinem Falle meine eigenen Kräfte allein hin. Beihilfe, Mitwirkung und Unterstüzung der Regierung und Aufmunterung des Re-

*) Der Gegenstand eines ähnlichen, zweitern Programmes, in Bezug auf die, dem nicht ungegründeten Ruf nach, nächstens mit der Instruktion der übrigen Departements, erscheinenden Deputation der religiösen, moralischen und sittlichen Bildung, sammt Anhang praktischer, nach individuellen Lokalverhältnissen bearbeiteter Vorschläger zur Verhütung größerer Uebel, auch nöthigem Grundstein zur neuen peinlichen Gesezgebung.

Regenten sind nebst dem Beifalle des Publikums der aufgesteckte Preiß jeder Bemühung, wenn sie den gewünschten Fortgang gewinnen soll. Würden auch gleich die Sammlungen *) ohne höhere Empfehlung, ohne Privilegien, als ein wahres, erwünschtes Bedürfniß seiner Zeit, Abnehmer und Liebhaber finden; weiß man selbst aus der Geschichte, daß die Sammlungen eines Gregorians und Gratians, des Schwabenspiegels, der Bücher des Lehnrechtes nichts als von den Staaten nachher angenommene, befolgte und sanctionirte Privatsammlungen waren; so ist doch nach meinem Plane zu einem höhern Grade der Vollkommenheit, ja auch nur zur Vollständigkeit der Materialiensammlung selbst das beiwirkende Ansehen der Regierung wesentlich. Sollten eben deßwegen Privatpersonen, vorzüglich in unserm Vaterlande, die ansehnliche und oft vollständigere Sammlungen als ganze Dikasterien besitzen, zur Beiwir-

---

*) Jede noch so vollständige bleibt ohne höhere Beiwirkung, wenigstens aus denen allen wahren Geschäftsmännern bekannten Ursachen, unbrauchbar.

wirkung, ohnbeschadet ihres Eigenthums, nicht ermuntert werden können? *) Wer die Regierung als ein Corpus betrachtet, kann sich ja ohne dieß vorstellen, daß von ihr als einem mit so vielen disparaten Geschäften überhäuften Kolleg, so bald noch nicht ein solches Unternehmen zu erwarten sey. Still muß also der Privatmann forthandlen und thun, was an ihm liegt, auch wenigstens troz mancherlei

*) Darunter sind jedoch keineswegs sub & obreptitie erschlichene Machtsprüche sich eines fremden Eigenthumes aus diesem oder jenem Vorwand — versichern zu wollen (z. B. Urkundensammlungen von öffentlichen Staatsurkunden gehörten dem Staate: — dieser und jener habe die herrschaftliche Registraturen geplündert: — solche Papiere dörften durch Auction nicht in fremde Hände kommen: — und wie dergleichen andächtige unter dem Schein der Heiligkeit erfundene Staubwolken mehr heissen —) nicht zu verstehen, besonders, wenn sie mit baarem Geld erkauft, oder für den Lohn copirt werden musten, und als eigene Früchte der Musestunden der Staatsdiener zu achten sind.

Inkonvenienzen mit dem Gedanken beseelt bleiben, daß man izt die frommen Wünsche, worauf mancher Geschäftsmann bisher herabgeblickt, von den Regierungen einmal in frohe Wirklichkeit zu bringen angefangen habe, auch seither bei einmal auf ein oder die andere Art ganz homogen gebildeten Grundsätzen vollenden werde. Worin nun eigentlich die nähere und nach Zeitverhältniß izt vielleicht schon mögliche Beiwirkung unsrer Regierung bestehen kann und soll, darinn will ich nicht vorgreifen, *) der patriotische Leser mag es mit mir getrost erwarten. Es ist dieses ohnehin wenigstens noch zur Zeit kein Gegenstand eines gedruckten Programms, sondern eher eines auf hö-

*) Hatten wohl jene Männer, deren Beurtheilung die Sache übergeben wird, so viel Kraft und wirkliches Ausführungsvermögen, als ihr Geist Muth Vorurtheile zu besiegen, machiavellische und jesuitische Obscurantensätze zu zernichten, kurz, als sie treue Bundsgenossen der guten Sache sind; nähere Vorschläge waren wohl überflüssig, und sie zu erfordern, damit auch solche Vorschläge fromme Wünsche bleiben sollen, kein Ausweg.

höheres Erfordern zu wagenden Privatvorschlages. Auch enthält die öffentlsche Darlegung eines solchen Wunsches, noch keine Verbindlichkeit dieses Werk selbst übernehmen zu müssen. Findet der Staat unter den Männern meines Vaterlandes andere, die es nach diesen oder andern Grundzügen übernehmen; ich weiche mit dem Troste, durch Entwurf dieser Skizze, wenigstens die Sache in kompetenter Art und Weise, wie sich Specialmänner auszudrücken pflegen, rege gemacht zu haben, abermal dem Würdigern aus der Priesterschaar, und werde mich alsdann begnügen, in denen über die Gesezgebung meines Vaterlandes sofort in zwanglosen Heften erscheinenden Miscellen die Resultate meiner 16jährigen Bemühungen dem Publikum nach und nach mitzutheilen. *)

Um

*) Dem Vernehmen nach hat das Churfürstliche Hofgericht bereits einstimmig den Vorschlag zu gegenwärtigen Vorlesungen nicht allein gutgeheißen, sondern dieses Vorhaben auch Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, da sowohl aus den bezeichneten Hilfsquellen als den Kenntnissen des Verfassers eine entsprechende Ausführung des

Um aber auch für die Zukunft den Uebeln, die aus dem Mangel einer Sammlung der vaterländischen Verordnungen entspringen, vorzubeugen, so folgt hiebei ein Vorschlag, wodurch auf eine sehr leichte, präzise, rechtliche und durchaus nicht kostspielige Art eine zweckmäßige Sammlung künftiger Verordnungen bewirkt und zugleich sonst noch unendlicher Nutzen gestiftet werden kann, ich meyne, die Errichtung eines Rheinpfälzischen Intelligenzblattes der Gesetze und Verordnungen.

Rhein-

Plans zu erwarten sey, des Beifalls und aller Unterstützung würdig vorgelegt. Es steht daher wohl auch zu hoffen, daß wenn auch die bei dem General-Landes-Commissariat von ihm zur praktischen Ausführung gewagten Wünsche eben so vorwortlich höchster Orten unterstützt werden, er bald im Stand seyn wird, durch eine nähere und bestimmtere Anzeige das Publikum, sowohl, als die sich dem Staatsdienst zu widmen gesonnene Zuhörer einzuladen.

Rheinpfälzisches Intelligenzblatt der Gesetze und Verordnungen.

Der Nutzen, den überhaupt Intelligenzblätter seit 40 bis 50 Jahren in ganz Deutschland gestiftet haben, ist wohl nicht zu verkennen; und wären für gewisse Zweige in ein oder dem andern Lande etwas engere Gränzen derselben bestimmet; träfe man die Einrichtung, daß der Staat selbst mit Beseitigung aller Privilegien und merkantlischen Spekulazionen die Auflage derselben selbst durch einen auf alle Fälle responsabeln Redakteur veranstaltete, gewönne es endlich für den Landesherrn und seine Kollegien ein ernsthaftes Interesse, über manche Angelegenheiten der Staatsverwaltung hie und da gelegenheitlich die Stimme des Publikums *) zu erfahren; so würde der Nutzen dieser Blätter noch weit umfassender seyn.

Eine

*) Die Stimmung des Volkes ist immer mitunter das erste, was die Regierung zu erforschen hat; diese kann ihr unter keinen Umständen gleichgül-

Eine Menge Verfügungen von Hofe an die Oberstelle, von diesen weiter — eine große Anzahl General = Normal = und auch Lokal-Verordnungen, welche in das Land ergehen, machen gemeiniglich unendlich viele Zeit raubende

---

tig seyn. Stets aufmerksam auf sie muß sie solche zu lenken, zu verbessern, ja zu beherrschen bemüht seyn. Zu diesem Zwecke kann kein Mittel verächtlich, ja selbst keine Verwendung zu theuer seyn — Das Volk hat immer eine Stimme, die jede vernünftige Regierung ehrt, weil es sie geltend machen kann; diese wird wohl nie, und um keinen Preis zu theuer erkauft — — System der Staatskunst. Petersburg 1799. Seite 248. der Verfasser der Phantasien eines Kammeralisten sagt ferner: Es wäre für jeden Regenten zu wünschen, er ließe kund machen, daß alle auf das Wohl des Landes gesammter oder einzelner Klassen Unterthanen gerichtete Vorschläge mit oder ohne Namen in solche Intelligenzblätter aufgenommen werden sollten, — daß es ferner jedem frei stehe, Polizei- oder Kammeral-Verordnungen, Verfügungen und Anstalten freimüthig, bescheiden, ohne Leidenschaft und Beleidigung irgend einer Person zu

bende Schreiberei nöthig, und verursachen ausser den Kösten für Schreibmaterialien und Druck dem Aerarium noch eine Menge Auslagen; und dennoch kommen sie nur in die Hände der Beamten, die nun wieder eine Menge, der Oekonomie des Beamtn und dem Staatsdienste gleich lästige Schreiber haben müßeu, um so viele Kopien, als der Amtsbezirk Ortschaften in sich faßt, an die Ortsvorstände abschicken zu können. *)

Wäre

---

beurtheilen. — Er muß ins besondere gern sehen, daß solche Anzeigen, welche die wirklichen Folgen ein- und anderer Anstalten und Verfügungen zuverläßig darlegen, eingerückt würden. — — Doch Maximilian Joseph hat durch die zwei oben angeführte höchste Rescripte schon mehr noch zum Besten seines Volkes erlaubt! —

*) In Zukunft würde wenigstens bei abermal von jedem Staatsdiener nach höchster Verordnung zu fertigenden Fassions Tabellen seiner Dienst-Emolumente nach der Innhalts-Quantität und Qualität, unter der, hinter der Recapitulation angefügten Rubrike: An Dienstbeschwerden: für nöthigen Unterhalt von 3, 4 und 5 Schreibern 2000, 1600, 1200 fl. nicht mehr zu lesen seyn.

Wäre es nun nicht besser, wenn alle Verordnungen in der ganzen Staatsverwaltung, die nur keine zu spezielle oder gar individuelle Gegenstände betreffen, oder aus Gründen der Publizität nicht übergeben werden sollen (worüber das die Verfügung erlassende Departement mit dem einzigen Worte: inseratur, zu erkennen hat) in ein Land = Intelligenzblatt, das jede Gemeinde des Landes für einen äußerst geringen, aber hinreichenden Preis von monatlichen 8 kr. halten müßte, eingetragen würden; und zugleich an jeden Ortsvorstand der Befehl ergienge, alle dort eingerückte Verordnungen und Befehle, eben so wie andere schriftliche Weisungen und Gesetze zu verkünden und zu befolgen.

Um nun aber über die legale Insinuazion gewiß zu seyn, und damit weder zwischen der Ober = und Unterstelle, noch zwischen lezterer und den einzelnen Ortsvorständen der Gemeinden, auch nicht der geringste Anstand entstehen kann, dürfte nur bei jeder Expeditur eine einfache Tabelle gehalten werden, worin die Verordnungen nach den Nummern des Hauptprotokolls, übereinstimmend mit jenen des Intel-

ligenz=

ligenzblattes verzeichnet würden, die alsdenn eben so, wie es bisher bei den vielen Abschriften, und dies zwar bei jeder besonders geschieht, nach den Nummern der Couverten der Post übergeben würden. Bei allen Mittelstellen gegen ihre Unterstellen müßte eine Einrichtung getroffen werden, worin die ihnen von der Oberstelle zugesandte Nummern aufgezeichnet werden müßten, für deren richtige Ueberlieferung an die Ortsvorstände der Amtsbothe, wie bisher (nur mit dem Unterschiede, daß er dadurch wöchentlich nur einmal den Bothenstab zu ergreifen hat, den er izt wohl 4 und 5mal in der Woche zur Hand nehmen muß) verantwortlich bleibet. *) Die leichte Uebersicht der vorhandenen Verordnungen würde ferner dadurch bewirkt werden, daß vierteljährig ein alphabetisch- und chronologisches Register, nach denselben Nummern der Hauptprotokolle und jenen der Seitenzahl des Intelligenzblattes, beigefügt würde.

Es

*) Wer je die Oberamts-Unkösten-Rechnungen unter dieser Rubrike von Bothengängen eingesehen, und sich überzeugt hat, welche Kapita-

Es liegt wohl klar am Tage, daß jede Verordnung auch weit geschwinder durch diese Einrichtung an Ort und Stelle befördert wird, als es bisher möglich war, da sie offenbar in viel kürzerer Zeit gedruckt ist, als sie durch die mit dem laufenden Protokolle und so vielen andern Arbeiten beschäftigten Kanzlisten bei der Hauptstelle (nur von dem Sessionstage bis zu dem des fertigen und expedirten Protokolles gerechnet) abgeschrieben werden kann. Wobei ferner jene Zwischenzeit, welche die Oberamtsschreiberei-Schreiber mit den Abschriften an ihre Unter-

---

lien sie kosten, dem wird die Ersparniß durch eine solche Einrichtung, die sich noch über die von dem neuen Landkommissariat unterm 29ten July 1800. über Bothengänge erlassene, so wohlthätige General-Verordnung erstreckt, noch anschaulicher. Wird nun gar noch die natürliche Einrichtung getroffen, daß nicht jeder Erlaß z. B. nach Eberbach erst mit der Post nach Moßbach, von da zurück nach Heidelberg, dann wieder nach Hirschhorn, bis endlich an den Ort seiner Bestimmung reisen muß, so wird wohl in jeder Rücksicht noch mehr an Postbothen-Besoldung ersparet.

Unterämter und Stadträthe von einem Amts-Protokolle zum andern, und diese Mittelstellen wieder eben so an die einzelnen Gemeinden zu-bringen müßen, in Erwägung kommen muß.*)

Durch diese Einrichtung würde in diesem Zweige des Geschäftsganges mehr Einheit, Harmonie und Präzision bewirket; die Geschäfte selbst vereinfachet, und erleichtert; ärgerliche Schreibfehler vermieden; halbe, ja manchmal ohne geendigten Sinn, ohne Tag und Datum abgeschickte Fertigungen vermieden; das bei jedem nur etwas bedeutenden allgemeinen gnädigsten Rescripte für jede Kanzlei so lästige Resolutum: Fiant copiæ & distribuantur — käme nicht mehr zum Vorscheine; die Entschuldigung, daß mancher Landmann (mancher Schul-

*) Nimmt man nun gar den Fall, daß hie und und da nicht einmal Amtstage gehalten, und derlei Verordnungen bald diesem, bald jenem Schreiber zum Kopiren gegeben; die Abschrift der Generalien auch hie und da auf Nebenstunden bestimmt werden, so ist der langsame Gang nebst der Moglichkeit einer Verschleuderung wohl offenbar genug.

Schultheiß?) nichts Geschriebenes lesen könne, wäre beseitiget, und der unverkennbare Vortheil der sichersten Kontrolle einer Unterstelle gegen die andere bewirket.

Sollte sich der Fall ergeben, daß in ein- oder der andern Woche nicht so viele gesezlich zu verkündende Materialien vorhanden wären, als zur Füllung eines Bogens in Quart erforderlich; so könnten wohl füglich zum Anfange die Verordnungen vom Jahre 1799. und 1800. der neuern Regierung unter der Rubrike: Aeltere Gesetze und Verordnungen nachgeholt werden. Selbst von dem Redakteur des Intelligenzblattes könnte der leere Raum zu einer szientifischen Beilage verwendet werden, theils um nüzliche Bemerkungen über die Verordnungen selbst zu liefern, theils um wichtige Lehren aus dem Gebiete der Gesezkunde näher zu erläutern. *)

Ge-

*) Von Berg in seinen neuen staatswissenschaftlichen Versuchen 1. Thl. S. 51. sagt: Ueberhaupt ist für jedes Land eine wohlfeile Volkszeitung von sehr großem Nutzen, und zwar in einem desto höhern Grade, wenn sie nur immer

Gewiß ein ganzes Jahrzehend dürfte man um nüzliche, Heil und Seegen bringende Ma-

---

für gewisse Gegenstände, und für einen bestimmten Distrikt geschrieben würde. Der Verfasser, mit dem herrschenden Volksgeiste vertraut, könnte dem Volke mit auf eine unmerkliche und unterhaltende Art richtige Begriffe von Unterthanen-Pflichten und Rechten, von Freiheit, Gleichheit, u. s. w. beibringen. Der auf alle Fälle verantwortliche Redakteur müßte dufür wenigstens die Stelle eines unbesoldeten Dieners der bürgerlichen Gesellschaft, eines freiwilligen Rathgebers seiner Mitbürger annehmen, von dem der bei Taichmann S. 3. angeführte Schloezer in seinen Briefe nach Eichstädt im Gegegensatze sagt: Ein vom Staate berufener unp besöldeter Diener hat Macht, wenn er auch keinen Verstand hat, er handelt im Namen des Regierenden, und ist also mit dem Blitze und Donner der irdischen Gottheit, die das Land regieret, bewaffnet. Der Nichtberufene dahingegen ist der Schriftsteller, und hat nie mehr Macht, als er Verstand hat, und von all dem Guten, was seine Schriften wirken, ist er in der Regel nicht wirkliche, sondern nur gelegenheitliche Ursache.

Materialien *) nicht bekümmert seyn! Sollten aber in einer Woche mehrere und oft größere Ver-

---

Aber in gewissem Betrachte scheint er desto mächtiger, weil er schon über das gegenwärtige Ungerechte ein Vorspiel des Gerichtes überliefert, wenn er gleich oft wie Voltaire den Calas beim Parlement vom Tode zu retten außer Stande ist.

*) Die Verbreitung nützlicher Wahrheiten kann durch nichts mehr befördert werden, als durch die Freiheit des Bürgers, seine Gedanken über jeden Gegenstand des menschlichen Wissens seinen Mitbürgern furchtlos und freimüthig mitzutheilen: sagt Berg: über Deutschlands Verfassung und Erhaltung der öffentlichen Ruhe S. 363. Von gleichem Grundsätze ist nach oben angeführtem gdgsten Rescripte unser weiser Regent beseelt, und zu wohl überzeugt, daß durch Unterdrückung der Preßfreiheit mehr nützliche Wahrheiten als schädliche Meynungen zurückgehalten werden, und daß jeder patriotisch-Denkende abgeschreckt werde, für den Unterricht seines Mitbruders zu arbeiten, und daß es der Erfahrung nach unwidersprechlich gewiß ist, daß durch Unterdrückung dieser Freiheit die heimliche, und eben dadurch

Verordnungen, besonders, wie wir jezt erwarten müßen, neue Instruktionen vom Dorfschul=

---

erst gefährliche Verbreitung schädlicher oder zweideutiger Schriften befördert, die Unzufriedenheit unter einem großen und ansehnlichen Theile der Staatsbürger erregt, geschüzt und unterhalten werde. Das Beispiel eines großen Reiches, das mitten unter den politischen Stürmen die Presse ganz frei gab, und durch diesen Entschluß unläugbar die größten Vortheile erzielte, dient wohl zum sprechendsten Beweise unsrer Behauptung. *Archenholz* erzählt *in seinen Annalen* von eben diesem Staate folgendes: In London wird alles, was das Publikum, die Gesezgebung selbst, und die sonstige Staatsverwaltung interessirt, ohne Bezahlung in dazu bestimmte Intelligenzblätter eingerückt, und gewöhnlich von der Straße aus in einen im Hause des Intelligenz-Comptoirs befindlichen Kasten geworfen. Will sich der Verfasser zu erkennen geben, so steht Redakteur und Drucker unter eidlicher Verpflichtung, seinen Namen zu verschweigen. In derselben Macht steht, das für das Intelligenzblatt einkommende anzunehmen,

schultheisen angefangen, durch alle Zweige der Staatsverwaltung erscheinen, welche alle gleich die Bekanntmachung heischten, so ist schon in der oben bemerkten Exkalkulation darauf gedacht, daß jene Wochenstücke, ohne Erhöhung des Preises, statt aus einem Bogen aus anderthalb

---

oder gleich zu zernichten. Für alles, was nur irgend auf eine Art für Beleidigung oder Pasquille ausgelegt werden kann, muß der der Regierung bekannte Redakteur haften, weßfalls auch keine Zensur nöthig. — — Der Author der Kameralistischen Phantasien sezt in der Note S. 170. hinzu: Sollten die deutschen Intelligenz-Anstalten nicht wohl bald eben so eingerichtet werden können? — — Es mögen solche Volksschriften wenigstens das Gute stiften, daß einem pfälzischen Gerichtschreiber, Schulmeister und einigen Gemeindsleuten 1801 die Lust nicht mehr anwandle, auf Verkündung eines geharnischten Geistes mit einem weißen Barte für in den Tabernakel ihrem flüchtig gewordenen Pfarrherrn hinterlegten $\frac{2}{m}$ fl. einen Schaz von $\frac{40}{m}$ fl. zu erheben.

halb bestehen können: und so lange müßte wenigstens, um für den Staatsdiener und Geschäftsmann jeder Art etwas Ganzes zu liefern, mit der Auflage von anderthalb Bogen fortgefahren werden, bis wenigstens alle vom 1ten Jenner 1801. erschienenen Gesetze, Verordnungen und Erlasse, und dann die noch ältern der neuen Regierung nachgeholt wären.

In dieses Rheinpfälzische Intelligenzblatt der Gesetze und Verordnungen dürfen natürlich, was schon der Titel anzeigt, keine Ankündigungen, Privat-Inserate ꝛc. eingerückt werden; kurz, nichts, wodurch man nur von weitem mit einem andern Intelligenzblatte seinem merkantilischen Zwecke, seiner Bestimmung und dem Absatze, nach in Collision kommen könnte, und dies um so weniger, als ein solches Intelligenzblatt eines Theils ein gesezliches Blatt für alle Unterthanen abgeben muß, andern Theils aber auf den Geschäftsmann selbst Rücksicht genommen werden muß, der sich gewiß um diesen geringen Preis den Vorath der Gesetze seines Vaterlandes, rein gesammelt, und nach alphabetisch und kronologischem Register

gister geordnet, anschaffen wird, da ihn jezt, eine solche Sammlung für sich zu veranstalten, theils die Kösten der einzelnen Kopien abschrecken müßen, theils die gewiß lästige Bemühung und das Betteln, nur die Abschrift ein und des andern Erlasses von dem Orte zu erhalten, wo die verlangte Verordnung izt gerad zu haben ist, und wo man den Forderer immer noch, theils aus Vorurtheil und Aengstlichkeit, theils aus Neid und Gemächlichkeit für heterogen ansieht, wenn er gleich Muth und Geld hat.

Bedenkt man, daß ein jeder Staatsdiener, nach dieser Einrichtung, für denselben Preiß wenigstens 300 Verordnungen haben kann, den izt manchmal zwei einzige nur abzuschreiben betragen, Zeit oder Mühe gar nicht gerechnet, und bedenkt man dabei, daß jeder Staatsdiener, vom Präsidenten an, bis auf den Kanzlisten, nach einer eben so leicht zu treffenden, einfachen Ordnung im Rathe und auf der Kanzlei jede Woche die erlassenen Verordnungen zugestellt bekommen kann, so ist wohl kein Zweifel an der allgemeinen Theilnahme der Staatsdiener an diesem wohlthätigen Institute.

Nach

Nach diesem vorgezeichneten Grundrisse einer solchen Einrichtung bedarf es doch wohl keiner weitern Worte mehr! Wer noch an der Zweckmäßigkeit zweifelt, den bitte ich, zu bedenken, wie viele Risse Papier eine einzige, oft in 6 Zeilen bestehende General-Verordnung, sie mag einzeln gedruckt oder geschrieben werden, gekostet habe? Durch wie viele Hände der Unterschreibenden, Contrasignirenden (die Addressen-Bothenmeister- und Bothen-Einschreibereien gar nicht einmal gerechnet) jede noch wandern muß, und daß dies jezt alles durch eine einzige legale Kopie und eine Tabelle, die fürs ganze, und dies durch mehrere Jahre hindurch hinlänglich ist, auf eine beinahe ganz mechanische Art besser und sicherer bewirkt werde.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wedekind, Georg Joseph,

Die Bildung vaterländischer Geschäftsmänner

S.l. 1801

Pol.g. 988
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10771167-6